
BEBAUUNGSPLAN NR. II/2/64.00

„Wohnen östlich des Nordparks“

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (Lesefassung)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Absatz 1 Nummer 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

1.1 Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO):

Innerhalb der Teilflächen WA1 bis WA4 sind gemäß § 1 Absatz 6 BauNVO die folgenden Ausnahmen nach § 4 Absatz 3 BauNVO unzulässig:

- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen.

1.2 Urbanes Gebiet (§ 6a BauNVO):

Innerhalb der Teilflächen MU1/MU2 gelten für die nach § 6a Absatz 2 BauNVO allgemein zulässigen Arten von Nutzungen sowie für die Ausnahmen nach § 6a Absatz 3 BauNVO folgende Einschränkungen gemäß § 1 Absätze 6, 7 und 9 BauNVO – unzulässig sind:

- Einzelhandelsbetriebe mit nah- und zentrenrelevanten Hauptsortimenten mit mehr als 150 m² Verkaufsfläche (hinsichtlich der Klassifizierung der Sortimente maßgeblich ist die „Bielefelder Sortimentsliste“ gemäß Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts der Stadt Bielefeld aus Juli 2019)
- Einzelhandelsbetriebe mit überwiegendem Sex- und Erotiksortiment (z. B. Sexshops, Erotikfachmärkte)
- Tankstellen
- Vergnügungsstätten
- Bordelle, bordellartige Betriebe und ähnliche auf sexuelle Handlungen ausgerichtete Betriebe.

2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Absatz 1 Nummer 1 BauGB, §§ 16 bis 20 BauNVO)

2.1 Höhe baulicher Anlagen (§§ 16, 18 BauNVO):

Die zulässigen Gesamthöhen baulicher Anlagen (GH) werden als Höchstmaß in Meter über Normalhöhennull (NHN) geregelt. Für die Ermittlung der maximalen Höhe gilt bei Gebäuden die Höhe des obersten Gebäudeabschlusses als oberer Bezugspunkt; bei den sonstigen baulichen Anlagen ist die Oberkante des jeweils obersten Bauteils der betreffenden baulichen Anlage maßgeblich.

2.2 GRZ-Überschreitung (§ 19 Absatz 4 BauNVO):

In der Teilfläche MU1 ist eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl durch versiegelte Freiflächen (zum Beispiel Stellplätze, Zufahrten, Zugänge etc. sowie durch Nebenanlagen bis zu einer Gesamt-Grundflächenzahl von 0,95 zulässig.

2.3 In der Teilfläche MU2 ist bei einer zwingend festgesetzten Zahl der Vollgeschosse (Bereich des bestehenden Fabrikgebäudes) oberhalb des dritten beziehungsweise vierten Vollgeschosses eine vierte beziehungsweise fünfte Geschossebene gegenüber allen Außenwänden des darunter liegenden Geschosses um mindestens 1,0 m zurückzusetzen. Ausgenommen davon sind untergeordnete Bauteile wie Aufbauten für Aufzüge, Treppenhäuser, Lüftungsanlagen.**3. BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE**

(§ 9 Absatz 1 Nummer 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

3.1 Nicht überbaubare Grundstücksfläche mit Einschränkung für Nebenanlagen (§ 23 Absatz 5 BauNVO, § 14 BauNVO):

Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind in einem Abstand von 1,5 m entlang der festgesetzten öffentlichen Fuß-/Radwege und der festgesetzten öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage/Grünzug unzulässig. Davon ausgenommen sind Zugänge, Einfriedungen sowie Nebenanlagen, die der Versorgung des Plangebiets mit Elektrizität (Trafostationen) dienen.

4. STELLPLÄTZE UND GARAGEN

(§ 12 BauNVO)

4.1 Ausschluss oberirdischer Stellplätze und Garagen (§ 12 Absatz 6 BauNVO):

In allen WA-Teilflächen ist die Errichtung von oberirdischen Stellplätzen, Carports und Garagen unzulässig. Hiervon ausgenommen sind Sonderstellplätze für Menschen mit Behinderungen, Betreuungsfahrzeuge und Ähnliches.

5. FLÄCHEN MIT BESONDEREM NUTZUNGSZWECK

(§ 9 Absatz 1 Nummer 9 BauGB)

5.1 Auf der Fläche mit dem besonderen Nutzungszweck „**Quartiersparkhaus**“ ist ein Parkhaus mit 150 bis 200 Pkw-Einstellplätzen sowie von Fahrradstellplätzen zulässig. Das Parkhaus dient:

- der Unterbringung notwendiger privater Pkw-Stellplätze für die Nutzungen in den Teilflächen WA2, WA3 und WA4,
- der Unterbringung von Pkw-Stellplätzen für Nutzungen in der Teilfläche MU2

- der Unterbringung von Fahrradstellplätzen für die Nutzungen in den Teilflächen WA2, WA3, WA4 und MU2

6. MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

(§ 9 Absatz 1 Nummer 20 BauGB)

- 6.1 Die Befestigung von Pkw-Stellplatzflächen und ihren Zufahrten** ist nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau (zum Beispiel mit Rasensteinen, Schotterterrassen oder Pflaster mit mehr als 30 % Fugenanteil) zulässig. Die Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierung oder Betonierung sind unzulässig. Sonderstellplätze für Menschen mit Behinderungen sind von dieser Festsetzung nicht erfasst.

7. MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES

(§ 9 Absatz 1 Nummer 24 BauGB)

- 7.1 Passiver Schallschutz vor Verkehrslärm, hier Schutzvorkehrungen nach Lärmpegelbereichen gemäß DIN 4109 (Luftschalldämmung von Außenbauteilen):** Innerhalb der für Schutzvorkehrungen nach den Lärmpegelbereichen IV bis VI festgesetzten Flächen sind zum Schutz vor Verkehrslärm bei Errichtung, Nutzungsänderung oder baulicher Änderung von schutzbedürftigen Räumen aufgrund der berechneten maßgeblichen Außenlärmpegel gemäß DIN 4109-1 (Ausgabe Januar 2018, Deutsches Institut für Normung e. V., Beuth Verlag GmbH, Berlin) die Anforderungen an die gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße $R'_{w,ges.}$ der Außenbauteile (Wände, Fenster, Lüftung, Dächer etc.) unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Raumarten wie folgt vorzunehmen:

Lärmpegelbereich	erf. $R'_{w,ges}$ der Außenbauteile, jeweils für	
	Aufenthaltsräume in Wohnungen und Ähnliches	Büroräume und Ähnliches
IV	40 dB	35 dB
V	45 dB	40 dB
VI	47 dB	42 dB

Zur Minderung des maßgeblichen Außenlärmpegels und der daraus resultierenden Anforderungen an die Luftschalldämmung zwischen Außen und schutzbedürftigem Räumen in Gebäuden ist ein gesonderter Nachweis vor Baubeginn erforderlich.

7.2 Schutz der Nachtruhe

Für Schlafräume, Kinderzimmer und sonstige zum Schlafen geeignete Räume sind aufgrund der verkehrsbedingten Beurteilungspegel nachts von über 45 dB(A) schallgedämmte, fensterunabhängige Lüftungseinrichtungen vorzusehen. Im Einzelfall kann von den getroffenen Festsetzungen abgewichen werden, wenn sachverständig nachgewiesen wird, dass nachts an den Fassaden verkehrsbedingte Beurteilungspegel von maximal 45 dB(A) vorherrschen

oder der Raum über ein weiteres Fenster mit verkehrsbedingten Beurteilungspegel von maximal 45 dB(A) nachts belüftet werden kann.

Hinweis zur Grundrissgestaltung: Es wird empfohlen, besonders schutzbedürftige Schlafräume einschließlich Kinderzimmer auf der lärmabgewandten Seite anzuordnen.

7.3 Schutzvorkehrungen für Außenwohnbereiche sowie für Kita-Außenspielbereiche vor Verkehrslärm:

Innerhalb des gekennzeichneten Bereichs sind aufgrund der verkehrsbedingten Beurteilungspegel tags von über 62 dB(A) Außenwohnbereiche und Kita-Außenspielbereiche nur zulässig, wenn durch schallabschirmende bauliche Maßnahmen (zum Beispiel Gebäudeanordnungen, Mauern und Terrassenwände, (Teil-)Verglasungen oder andere schallmindernde Maßnahmen) wirkungsvolle Pegelminderungen erzielt werden können, die für den betroffenen Außenwohnbereich/-Spielbereich die Einhaltung eines verkehrsbedingten Beurteilungspegels von maximal 62 dB(A) sicherstellen. Ein schalltechnischer Nachweis auf Grundlage anerkannter technischer Regelwerke muss vor Baubeginn vorliegen.

Grundlage für die Festsetzungen 7.1–7.3: Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. II/2/64.00 „Wohnen östlich des Nordparks“ der Stadt Bielefeld, Wenker & Gesing Akustik und Immissionsschutz GmbH, Ahaus, 30.03.2026

8. Pflanzbindungen und Gehölzerhalt (§ 9 Absatz 1 Nummer 25 BauGB)

8.1 Begrünung von Stellplatzanlagen mit mindestens 4 Stellplätzen (§ 9 Absatz 1 Nummer 25a BauGB):

In allen MU-Teilflächen ist für je angefangene 4 ebenerdige Stellplätze ein mittelkroniger standortgerechter, klimaresistenter Laubbaum in der Qualität Hochstamm, Stammumfang mindestens 12 bis 14 cm (gemessen in 1 m Höhe über Wurzelhals) zwischen den Stellplätzen oder unmittelbar an diese angrenzend zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die Pflanzbeete der Baumstandorte sind in der Größe eines Stellplatzes 2,5 m x 5,0 m (mindestens 12 m³ Pflanzgrube) anzulegen. Die Anpflanzung ist mit der Herstellung der Stellplatzanlage vorzunehmen, Abgänge sind zu ersetzen.

8.2 Dachbegrünung (§ 9 Absatz 1 Nummer 25a BauGB):

Bei der Errichtung von Neubauten sind die Dachflächen mindestens extensiv zu begrünen. Die Begrünungspflicht gilt auch bei einer Aufstockung oder Erweiterung von Bestandsgebäuden, sofern keine statischen Gründe dagegensprechen. Die durchwurzelbare Aufbaudicke muss mindestens 10 cm betragen. Die Bepflanzung mit einer standortgerechten Vegetation ist fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Von der Begrünungspflicht ausgenommen sind Dachflächenbereiche für erforderliche haustechnische Einrichtungen und Lichtkuppeln.

Hinweise: Die brandschutztechnischen Bestimmungen sind zu beachten. Die Pflanzenauswahl ist auf das jeweilige Substrat abzustimmen. Auf eine angemessene Vielfalt der Artenzusammensetzung und der Lebensräume für Flora und Fauna ist zu achten.

8.3 Begrünung von Tiefgaragen (§ 9 Absatz 1 Nummer 25a BauGB):

Tiefgaragen müssen so errichtet werden, dass für Pflanzmaßnahmen eine Aufbauschicht von mindestens 0,5 m zwischen Oberkante Garagendecke und

dem künftigen Geländeniveau vorhanden ist; dieses gilt nicht für Flächen für die Erschließung, Fahrradabstellanlagen, Terrassen sowie Flächen von baulichen Anlagen, Kellerschächten und notwendigen haustechnische Anlagen (zum Beispiel Lüftungsanlagen).

8.4 Anpflanzung einer Schnithecke (§ 9 Absatz 1 Nummer 25a BauGB):

Entlang der im Plan festgesetzten Bereiche ist eine mindestens einreihige Schnithecke aus standortgerechten, heimischen Gehölzen anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten; mindestens 3 Pflanzen je lfd. Meter, Pflanzqualität: mindestens 2x verpflanzt, 60–100 cm Höhe. Zur Garteninnenseite sind (bei mehrreihigen Hecken auch zwischen den Pflanzreihen) Kombinationen mit anderen Einfriedungen möglich, wobei deren Höhe maximal die Heckenwuchshöhe erreichen darf.

Entlang der südlichen Grenze im WA3 kann in den Bereichen, in den Bestandsbäume dauerhaft erhalten werden, ausnahmsweise im Stamm- und Wurzelbereich der erhaltenen Bäume von der Heckenpflanzung abgesehen werden.

8.5 Erhaltung von Bäumen (§ 9 Absatz 1 Nummer 25b BauGB):

Im Bereich der festgesetzten Flächen zur Erhaltung von Bäumen sind die vorhandenen Bäume fachgerecht zu pflegen dauerhaft zu erhalten. Die Erdoberfläche im Bereich der Kronentraufen ist so zu erhalten, dass deren Vitalität nicht beeinträchtigt wird. Für Bereiche mit überlagernden Festsetzungen (hier: vorhandene Ver-/Entsorgungsleitungen, Straßenverkehrsfläche) gilt: Eingriffe im Bereich der Erdoberfläche sind unter größtmöglicher Schonung des zum Erhalt festgesetzten Baumbestands zulässig. Abgängige Bäume sind in der darauffolgenden Pflanzperiode mit standortgerechten, klimaresistenten Bäumen in der Qualität Hochstamm, Stammumfang mindestens 16 bis 18 cm (gemessen in 1 m Höhe über Wurzelhals) zu ersetzen. Stehen private Rechte Dritter einer Ersatzpflanzung an gleicher Stelle entgegen, ist die Ersatzpflanzung nahegelegen an geeigneter Stelle vorzunehmen.

9. UNZULÄSSIGKEIT VON NUTZUNGEN BIS ZUM EINTRITT BESTIMMTER UMSTÄNDE

(§ 9 Absatz 2 Nummer 2 BauGB)

9.1 Unzulässigkeit der Aufnahme einer Wohnnutzung im WA4

In der Teilfläche WA4 ist eine Bebauung und Nutzung gemäß § 4 BauNVO einschließlich wohnungsbezogener Kinderspielflächen erst zulässig, wenn die betreffende Fläche mittels Bodenaustausch fachgerecht saniert worden ist und die Unbedenklichkeit der geplanten Nutzung durch ein in der Altlastsanierung erfahrenes Gutachterbüro attestiert worden ist.

Grundlage: B-Plan Nr. II/2/64.00 „Wohnen östlich des Nordparks“ 33611 Bielefeld, Gefährdungsabschätzung (Orientierende Untersuchung), DENKER Umwelt, Bielefeld, 17.09.2021

10. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

(§ 89 BauO NRW in Verbindung mit § 9 Absatz 4 BauGB)

10.1 Gestaltungs- und Bepflanzungsvorschriften (§ 89 Absatz 1 Nummern 4, 5 BauO NRW)**10.1.1 Einfriedungen:**

Einfriedungen entlang von Verkehrsflächen und öffentlichen Grünflächen sind nur als lebende Hecken aus standortgerechten Gehölzen zulässig. Maschen- draht- oder Drahtgitterzäune sind nur in der Hecke integriert zulässig. Das Nachbarrechtsgesetz (NachbG NRW) ist zu beachten.

10.1.2 Eingrünung von Abfallbehältern:

Standplätze für bewegliche Abfallbehälter sind mit einer lebenden Hecke aus standortgerechten Gehölzen einzugrünen. Eine Kombination mit Rankgerüsten ist zulässig.

ANGABE DER RECHTSGRUNDLAGEN

Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226) geändert worden ist;

die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist;

das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224) geändert worden ist;

§ 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2026 (GV. NRW. S. 537);

die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618).

Anmerkungen:

Soweit bei der Festsetzung von Baugebieten keine anderen Bestimmungen gemäß § 1 Absatz 4 – 10 BauNVO getroffen sind, werden die §§ 2 – 14 BauNVO Bestandteil des Bebauungsplans.

Zuwiderhandlungen gegen die gemäß § 89 BauO NRW 2018 in den Bebauungsplan aufgenommenen Festsetzungen (örtliche Bauvorschriften) sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 86 Absatz 1 Ziffer 21 BauO NRW 2018 und können gemäß § 86 Absatz 3 BauO NRW 2018 als solche geahndet werden.

SONSTIGE HINWEISE

BODENDENKMÄLER

Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist gemäß Denkmalschutzgesetz NRW die Entdeckung unverzüglich der Stadt oder der LWL-Archäologie für Westfalen/Außenstelle Bielefeld (Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel. 0521 52002-50, E-Mail: lw-archaeologie-bielefeld@lw-archaeologie-bielefeld.org) anzuzeigen und die Entdeckungsstätte entsprechend den gesetzlichen Vorgaben in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 14 ff. DSchG NRW).

ALTLASTENFUNDE

Der Standort ist im Altlastenkataster der Stadt Bielefeld als Verdachtsfläche AS 281 eingetragen. Aufgrund der Vornutzung sind lokal begrenzt nutzungsbedingte Bodenverunreinigungen sowie gefahrenstoffbelastete Bausubstanz nachgewiesen worden. Die Baureifmachung hat unter Berücksichtigung des vorliegenden Rückbaukonzepts mit Hinweisen zur Schadstoffsanierung zu erfolgen. Abbrucharbeiten sowie in Teilbereichen eine Sanierung mittels Bodenaustausch sind unter fachgutachterlicher Begleitung vorzunehmen. Der im Plangebiet anfallende Bodenaushub ist entsprechend der Analytik ordnungsgemäß zu verwerten bzw. zu entsorgen.

KAMPFMITTELGEFÄHRDUNG

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe hat mitgeteilt, dass aufgrund von erkennbarer Kriegsbeeinflussung eine Kampfmittelbelastung nicht ausgeschlossen werden kann. Jegliche Baumaßnahmen sind deshalb dem Feuerwehramt der Stadt Bielefeld frühzeitig und einzeln zur Untersuchung anzuzeigen.

ÜBERFLUTUNGSSCHUTZ

Zum Schutz vor Überflutung durch außergewöhnliche Regenereignisse oder unvorhergesehene Betriebsstörungen sollten neu zu bebauende Grundstücke durch geeignete konstruktive Maßnahmen überflutungssicher ausgestaltet werden; als Bezugshöhe gilt die Straßenoberfläche (Empfehlungen: Anordnung von Erdgeschossfußböden mindestens eine Stufenhöhe oberhalb der Bezugshöhe, bauliche Schutzmaßnahmen gegen oberflächliches Eindringen von Niederschlagswasser bei Räumen unterhalb der Bezugshöhe). Die schadlose Ableitung des Oberflächenwassers ist bei der Planung der Zuwegungen, Grundstückszufahrten, Gebäuden und Außenanlagen zu berücksichtigen.

LEITUNGS- UND UNTERHALTUNGSRECHTE ZUGUNSTEN DER STADT BIELEFELD UND DES UMWELTBETRIEBS DER STADT BIELEFELD

Die Stadt Bielefeld – Umweltbetrieb – ist berechtigt, in den privaten Grundstücks-/Verkehrsflächen Entwässerungsleitungen zu verlegen, zu haben, zu betreiben, zu unterhalten, zu erneuern und ggf. zu vergrößern. Zu diesem Zweck sind die Beauftragten der Stadt Bielefeld oder die sonst von ihr beauftragten Personen berechtigt, die Grundstücke zu betreten und zu befahren. Die Eigentümer der privaten Grundstücks-/Verkehrsflächen dürfen in einem Abstand von 2,50 m beiderseits der Rohrachse keine Maßnahmen durchführen, die Bestand und Betrieb der Leitungen gefährden. Insbesondere dürfen diese Duldungstreifen weder überbaut werden, noch dürfen tief wurzelnde Bäume oder Büsche gepflanzt oder Bodenaufschüttungen (z. B. Lärmschutzwall) vorgenommen werden. Die Anfahrbarkeit der Kanalschächte ist jederzeit zu gewährleisten. Zu diesem Zweck ist der Straßenaufbau nach der Richtlinie zur Standardisierung

des Oberbaus von Verkehrsflächen (RStO 12) auszuführen, so dass schwere Lkw (Spülfahrzeuge etc.) den Privatweg schadlos befahren können.

BÄUME IM BEREICH VON VER-/ENTSORGUNGSLEITUNGEN

Bei Baumanpflanzungen im Nahbereich von Ver-/Entsorgungsleitungen wird auf erforderliche Mindestabstände und Schutzmaßnahmen nach dem DVGW-Regelwerk (GW 125) bzw. dem „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen/Abschnitt 3.2 hingewiesen.

ARTENSCHUTZ – BAUZEITENREGELUNG / ZEITLICHE EINGESCHRÄNKTE BAUFELDRÄUMUNG

Sofern vorhandene Gehölze im Plangebiet beschnitten bzw. entfernt werden sollten, sind die rechtlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (v. a. §§ 39, 44 BNatSchG) zu beachten. Gehölze sind außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit gehölzgebunden brütender Vogelarten (1. März – 30. September) zu beseitigen. Im Falle nicht vermeidbarer Fällarbeiten etc. zu anderen Zeiten ist eine umweltfachliche Baubegleitung erforderlich. Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollten auf vorhandene befestigte Flächen oder auf zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden.

DIN-NORMEN

Die in den textlichen Festsetzungen genannten Vorschrift DIN 4109 kann im Bauamt der Stadt Bielefeld, Bauberatung, August-Bebel-Straße 92, 33602 Bielefeld eingesehen werden.

SCHUTZ DES MUTTERBODENS

Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. (§ 202 BauGB)